

**Verordnung  
über die Hauptabfahrten für  
Skifahrer, Skibobfahrer und Snowboardfahrer  
in der Gemeinde Roßhaupten**

vom 10.09.2019

Aufgrund des Art. 24 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Roßhaupten folgende

**V e r o r d n u n g :**

**§ 1  
Hauptabfahrten**

- (1) Zur Hauptabfahrt für Skifahrer, Skibobfahrer und Snowboardfahrer wird die Skiabfahrt für den Skilift der Skiliftgesellschaft Roßhaupten, Alte Reute, erklärt.
- (2) Die Grenzen der Hauptabfahrt sind in dem der Verordnung als Anlage 1 beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 vom 28.08.2019 eingezeichnet. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Verordnung.

**§ 2  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 5 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer auf einer Hauptabfahrt oder einem Hauptskiwanderweg, die in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,
  1. sich zur Zeit des Sportbetriebs zu anderen Zwecken als der Ausübung der Sportart, für die die Abfahrt oder der Wanderweg bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 LStVG oder ohne Ausnahmegenehmigung nach Art. 12 Abs. 2 BayImSchG aufhält,
  2. zur Zeit des Sportbetriebs ein Tier laufen läßt,
  3. zur Zeit des Sportbetriebs mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 LStVG erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist,
  4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, daß Gefahren für die Sicherheit der Skifahrer, Skibobfahrer oder Rodelfahrer verhütet werden können.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 6 LStVG kann ferner mit Geldbuße belegt werden, wer als Skifahrer, Skibobfahrer oder Rodelfahrer
  1. gegen eine auf Grund des Art. 24 Abs. 2 Satz 1 LStVG erlassene vollziehbare Anordnung oder
  2. gegen eine auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 LStVG erlassene Verordnung verstößt,
  3. grob rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen gefährdet oder
  4. sich als Beteiligter an einem Unfall vom Unfallort entfernt, bevor er
    - a) zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, daß er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder
    - b) eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne daß jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen.

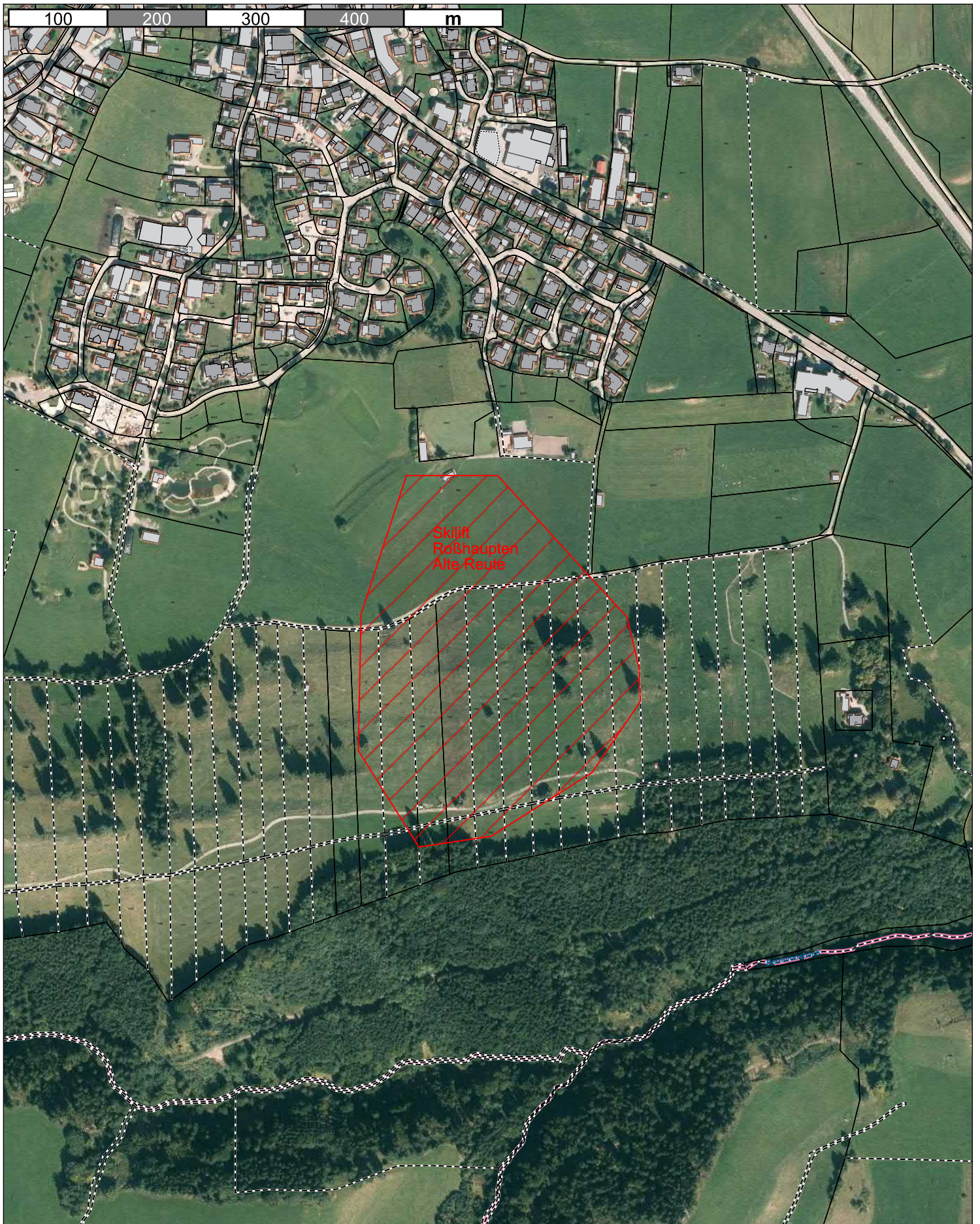
**§ 2**

Diese Verordnung tritt zum 01. Dezember 2019 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Roßhaupten, den 10.09.2019  
GEMEINDE ROßHAUPTEN

(Siegel)

Pihusch  
1. Bürgermeister



Anlage 1 zur Verordnung über die Hauptabfahrten für Skifahrer usw.  
Lageplan



VG Roßhaupten  
Erstellt von: Christian Zimmermann, Verwaltungsgemeinschaft

Erstellt am: 28.08.2019

Maßstab 1:5000

